SCHENGEN-VISA FÜR KURZFRISTIGE AUFENTHALTE

Dieses Merkblatt wurde durch die Außenhandelsstelle Teheran in Kooperation mit der Konsularabteilung der österreichischen Botschaft erstellt. Da es besonders vor den Hauptreisezeiten aufgrund der hohen Zahl von Visumsanträgen zu längeren Wartezeiten kommt, ist es wichtig, die nachfolgenden Schritte genau zu beachten und rechtzeitig das Ansuchen zu stellen.

ANSPRECHPARTNER FÜR VISUMSERTEILUNG

- Visumsanträge werden von der Konsularabteilung der österreichischen Botschaft in Teheran bearbeitet.
- Die Schalteröffnungszeiten der Konsularabteilung der Österreichischen Botschaft Teheran sind wie folgt: Sonntag, Montag, Mittwoch und Donnerstag, 09.00 bis 12.00 Uhr. Weitere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer (0098 21)8871 0180. Die Adresse der Österreichischen Botschaft lautet: Argentine Square No. 78, 3rd Floor, Embassy Building, Postal code 1513914566, P.O.B 15875-8347, Teheran, Iran.
- Anträge auf Erteilung von Visa werden nur nach Terminvereinbarung entgegen genommen. Termine können von So. bis Do zwischen 08:00 und 15:00 Uhr unter der Telefonnummer 8871 0180 bzw. über Email unter teheran-ob@bmeia.gv.at vereinbart werden (erfahrungsgemäß ist eine Terminvereinbarung per Email leichter).

DAUER DES VISUMSPROZESSES

Planen Sie rechtzeitig Ihre Termine in Österreich und versuchen Sie, bereits DREI MONATE vor Antritt der Reise den Visumsprozess zu starten!

- Wenn Sie eine Reise nach Österreich machen möchten, melden Sie sich rechtzeitig (d.h. möglichst 3 Monate vorher!) per Telefon oder Email bei der Konsularabteilung der Botschaft.
- Sie erhalten einen Termin für ein persönliches Gespräch in der Konsularabteilung, wo Sie alle geforderten Unterlagen vollständig ausgefüllt übergeben können. Rechnen Sie je nach Reisezeit mit mehreren Wochen Wartezeit für die Erteilung eines Vorsprachetermins!
- Ab dem Zeitpunkt der Vorlage vollständiger Anträge mit allen notwendigen Beilagen beträgt die Bearbeitungszeit ca. weitere 3 Wochen.
- Bitte beachten Sie, dass es bei großem Parteienandrang, besonders während der Hauptreisezeiten, zu längeren Wartefristen kommt. Es wird daher nochmals darauf hingewiesen, dass Termine bereits ca. drei Monate vor dem geplanten Antritt der Reise vereinbart werden sollten.

ANFORDERUNGEN FÜR GESCHÄFTSREISENDE

- Die iranischen Firmenvertreter benötigen ein Einladungsschreiben des österreichischen Unternehmens mit Angabe des Reisezwecks. Darüber hinaus ist eine so genannte Verpflichtungserklärung der österreichischen Firma zum Zeitpunkt der Antragstellung im Original vorzulegen. **Beachten Sie, dass Telefaxe oder eingescannte Dokumente das Original nicht ersetzen!** Das Muster für die Verpflichtungserklärung finden Sie unter folgendem Link:

  http://www.aussenministerium.at/up-media/3723_verpflichtungserklaerung_firma.pdf

ZUSÄTZLICHE FORMULARE UND NACHWEISE

- Antragsformular, in Block- oder Schreibmaschinenschrift vollständig wahrheitsgemäß ausgefüllt und durch den Antragsteller persönlich unterschrieben.

  http://www.aussenministerium.at/up-media/3728_visumantrag.pdf

- aktuelles Passbild das den europäischen Passbildkriterien entspricht. Diese können unter www.passbildkriterien.at abgerufen werden.

- Nachweise einer guten Verwurzelung im Heimatland um die gesicherte Wiederausreise aus den Schengen-Ländern zu dokumentieren. (Der Dokumentation dienen z. B. ein entsprechender Beschäftigungsnachweis, der Nachweis eines aufrechten Sozialversicherungsverhältnisses, Kontoauszüge über die zurückliegenden 3 Monate mit entsprechenden Aus- und Eingängen, Besitznachweise über Liegenschaften, der Nachweis über im Iran befindliche enge Familienangehörige (z.B. Ehefrau und /oder mj. Kinder).

- Reisepass (in der Regel gültig mindestens 3 Monate nach Ablauf des beantragten Sichtvermerkes)

- Nachweis einer für den Besuchszeitraum geltenden Reisekranken- und Unfallversicherung, aus der hervorgeht, dass alle Risken abgedeckt sind (Deckungssumme mindestens € 30.000.--). Akzeptiert werden alle bei österreichischen Versicherungsunternehmen abgeschlossenen Reisekranken- und Unfallversicherungen, eine Liste der akzeptierten iranischen Versicherungen finden Sie am Schwarzen Brett im Visa-Warteraum der Botschaft, weitere Auskünfte erteilt die Botschaft über Anfrage. Bitte kaufen sie die Versicherung erst nachdem Sie von der Botschaft die Information erhalten haben, dass der beantragte Sichtvermerk erteilt werden kann und legen Sie die Versicherungspolizze bei Abholung des Sichtvermerkes vor. Bei längerfristigen Sichtvermerken muss die Versicherung den Zeitraum der ersten Reise in die Schengen-Länder abdecken. Für den restlichen Zeitraum müssen Sie schriftlich erklären, dass Sie vor Antritt weiterer Reisen neuerlich eine geeignete Versicherung abschließen werden.

HINWEISE

- Zur Beantragung eines Visums ist die persönliche Vorsprache des Antragstellers in der Konsularabteilung der Vertretungsbehörde erforderlich.
- Eine Bearbeitung des Visum-Antrages kann erst nach vollständiger Vorlage aller von der Behörde geforderten Unterlagen erfolgen.
- Die für die Erteilung eines Schengen-Visums zu entrichtenden Konsulargebühren können der in der Botschaft aufliegenden Gebührenliste entnommen werden.
- Anträge auf Erteilung eines Schengen-Visums sind bei der Botschaft jenes Schengen-Mitgliedslandes zu stellen, in welchem das Hauptreiseziel liegt (z.B. bei Reiseziel Slowakei über Flughafen Wien Schwechat ist das Schengenvisum bei der slowakischen Botschaft zu beantragen). Ist ein Hauptreiseziel (Land mit der längsten Aufenthaltsdauer) nicht klar festlegbar, so ist die Botschaft jenes Schengen-Mitgliedslandes zur Erteilung des Visums zuständig, in welchem die Einreise in den Schengenraum erfolgt.
- Falsche oder unvollständige Angaben führen zur Ablehnung des Antrags. Es obliegt dem Antragsteller, durch entsprechende Nachweise den Aufenthaltszweck und die Rückkehrabsicht glaubhaft zu machen.
- Jeder Sichtvermerksantrag wird einzeln geprüft und beurteilt. Es kann daher vorkommen, dass die Botschaft – je nach Lage des Einzelfalles – die Vorlage weiterer Dokumente verlangt.
- Dokumente müssen entweder in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Dokumenten in Farsi muss eine Übersetzung angeschlossen sein, die von einem zugelassenen Übersetzer angefertigt sein muss.

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Webseite der österreichischen Botschaft in Teheran:

http://www.bmeia.gv.at/teheran